

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 21 10 1992

BK 229/2/92

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
unserer Stellungnahme zu den Novel-
lierungsentwürfen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)
des Bundesministeriums f. Wissenschaft und
Forschung vom 15. Juni 1992;
GZ 68.153/112-I/B/5B/92

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>66</u> - GE/19 <u>EV</u>
Datum: 27. OKT. 1992
Verteilt <u>30. Okt. 1992</u> <u>sla</u>

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

St. Wurser

+ befreund. Handwritten signature

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 229/1/92

Wien, 21 10 1992

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Gegenstand: Novellen zum UOG, KHOG und AOG
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen);
Begutachtung

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 15. Juni 1992,
GZ 68.153/112-I/B/5B/92, erlaubt sich das Sekretariat der Öster-
reichischen Bischofskonferenz, in offener Frist folgende Stellung-
nahme abzugeben:

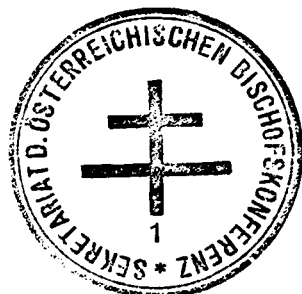
1. Grundsätzlich werden die Novellen, welche eine wesentliche
Verbesserung der Gleichberechtigung von Mann und Frau bedeuten,
begrüßt.

2. Allerdings erscheint es auf Grund der besonderen Stellung
der Katholisch- Theologischen Fakultäten und der Tätigkeit von
katholischen Priestern als Professoren und Dozenten geboten, die
Sonderstellung der Katholisch- Theologischen Fakultäten im Hinblick
auf das ausgewogene Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen
hervorzuheben, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bestimmung
Artikel V des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. II Nr. 2/1934.

**Außerdem muß klargestellt werden, daß diese zitierte Konkordats-
bestimmung durch die in § 106a Abs.2 eingeführte Verfassungs-
bestimmung nicht berührt wird.**

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz beantragt
dringend, diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet.



Alfred Kostelecky
(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz